

SATZUNG

der Stadt Munster über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im folgenden einheitlich Straßen genannt) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung durch, soweit sie nicht nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 dieser Satzung übertragen wird. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den §§ 6 bis 13 dieser Satzung erhoben.
- (2) Soweit in dieser Satzung Eigentümer genannt werden, sind diesen die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB und § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz(WEG)) gleichgestellt.
- (3) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst, die Reinigung der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der in anliegendem **Straßenverzeichnis** genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der in anliegendem Straßenverzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Im Übrigen gilt § 2 Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit den Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Gehwegen, Radwegen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Der Winterdienst für befestigte Fahrbahnen der in Absatz 1 genannten Straßen wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit er ihnen wegen der Verkehrsverhältnisse im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

§ 4

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Stadt führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den Grenzen der geschlossenen Ortslage und den zu reinigenden Straßen. Die Übersichtskarte kann während der Dienststunden im Rathaus in der Fachgruppe 31 - Bauverwaltung- eingesehen werden.

§ 5

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung der Stadt Munster über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den zu reinigenden Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen (siehe § 2 Abs. 1 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung). Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) gleichgestellt. Im Übrigen gilt § 1 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird wie folgt festgesetzt:

Sommerdienst

Reinigungsklasse 1	40%
Reinigungsklasse 2, 3 und 4	25%

Winterdienst

für alle Reinigungsklassen	30%.
----------------------------	------

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden;
3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG i.V. mit § 227 Abs. 1 AO 1977.

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes (auf volle Meter abgerundet) und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

(3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden wie folgt eingeteilt:

Reinigungsklasse 1 = Reinigung dreimal wöchentlich und Winterdienst

Reinigungsklasse 2 = Reinigung 14-tägig und Winterdienst

Reinigungsklasse 3 = Reinigung 14-tägig und reduzierter Winterdienst

Reinigungsklasse 4 = Reinigung 28-tägig und reduzierter Winterdienst

(4) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt die Gebührenpflicht davon unberührt.

§ 8

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse 1 = 4,72 Euro,

Reinigungsklasse 2 = 1,76 Euro,

Reinigungsklasse 3 = 1,27 Euro,

Reinigungsklasse 4 = 0,88 Euro.

§ 9

Hinterliegergrundstücke

(1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite die maßgebliche Berechnungsgrundlage zur Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreite maßgeblich.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksbreite wird bei einer vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung bis einschließlich 50 m Länge um 25 v. H. und bei einer vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung von mehr als 50 m Länge um 50 v. H. gekürzt.

§ 10

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 11

Auskunfts- und Anzeigenpflicht, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 12

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss im Laufe eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die am Ende des Erhebungszeitraumes entstehende Gebührenschuld sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Straßenreinigungssatzung vom 26.06.2008 einschließlich der zu ihr beschlossenen Änderungssatzungen sowie die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 10.11.1994 einschließlich der zu ihr beschlossenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Munster, den 12.12.2014

STADT MUNSTER

gez.

Christina Fleckenstein
Bürgermeisterin

Satzung vom 11.12.2014; nach Hinweis in der Böhme-Zeitung vom 17.12.2014 auf der Homepage der Stadt Munster am 17.12.2014 bekannt gemacht, in Kraft ab 01.01.2015